

Titel:

Rückführung eines Minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten nach Griechenland

Normenkette:

AsylG § 29 Abs. 1 Nr. 2

AufenthG § 58 Abs. 1a, § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1

Leitsatz:

Dem inlandsbezogenen Schutz des § 58 Abs. 1a AufenthG wird nicht genüge getan, wenn der Minderjährige „auf dem Papier“ einer geeigneten Person oder Einrichtung übergeben wird, sondern die Übergabe muss unter Vermittlung der deutschen Botschaft mit dem Grad der geforderten Vergewisserung sichergestellt sein (BVerwG BeckRS 2013, 54130). (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Minderjähriger jemenitischer Asylbewerber, Wegen Zuerkennung subsidiären Schutzes in Griechenland unzulässiger Asylantrag, Abschiebungsschutz, Anforderungen an eine Rückführung unbegleiteter Minderjähriger und daraus ggf. folgendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, Gleichwertigkeit des inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses, Abschiebungsverbot

Fundstelle:

BeckRS 2020, 2419

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

2

Der passlose Kläger ist nach eigenen Angaben und ausweislich einer jemenitischen Geburtsurkunde am * 2002 in * geboren, jemenitischer Staatsangehöriger und unbekannter Volkszugehöriger. Durch seinen Amtsvormund ließ er am 11. Juni 2019 einen Asylantrag stellen.

3

Ausweislich eines Treffens in der EURODAC-Datenbank hatte der Kläger, wie die griechischen Behörden mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 bestätigten (BAMF-Akte Bl. 117), am 5. September 2017 in Griechenland Asyl beantragt, am 4. Januar 2018 seinen Antrag zurückgezogen, am 30. Januar 2018 die Wiedereröffnung seines Asylverfahren beantragt und erhalten sowie am 21. September 2018 subsidiären Schutz und für drei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

4

In seiner auf Arabisch durchgeführten Dublin-Anhörung am 9. Oktober 2019 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger in Gegenwart seines Amtsvormunds im Wesentlichen an (BAMF-Akte Bl. 76 ff.), sein Vater sei bereits in Amerika verstorben; seine Mutter habe wieder geheiratet und lebe in Ägypten; in Griechenland habe er keine Familienangehörige; er sei alleine nach Griechenland gereist (ebenda Bl. 77 f.). Er habe in Griechenland keine Sicherheit; im Jemen sei es noch besser als dort. Dort stürben Leute vor seinen Augen. Er sei in, nahe der Türkei, auf der Höhe von * in einem total überfüllten Lager untergebracht gewesen in einem Container für Minderjährige (ebenda Bl. 78).

Der Kläger habe eine chronische Lungenentzündung und sei schon einmal an der Leiste operiert worden (ebenda Bl. 78). Er habe denen das in Griechenland mit der Lunge erzählt, aber keiner habe sich darum gekümmert (ebenda Bl. 78).

5

In seiner auf Arabisch durchgeführten Anhörung am 9. Oktober 2019 vor dem Bundesamt gab der Kläger in Gegenwart seines Amtsvormunds im Wesentlichen an (BAMF-Akte Bl. 65 ff.), er habe einen Reisepass gehabt und ihn im Meer weggeworfen, in der Türkei. Hätten die Türken seinen Reisepass gesehen, hätten sie ihn zurückgeschickt. Nicht nur er, alle hätten das getan. Auf Frage nach dem Original seiner Geburtsurkunde gab er an, ihr Haus sei abgebrannt und alles mit abgebrannt, auch die Möbel. Ihr Haus sei bombardiert worden (ebenda Bl. 66). Die Kopie habe er, da er für die Fußball-Nationalmannschaft für Jugendliche gespielt habe (ebenda Bl. 66). [...] Er habe sich zuletzt in * bis zu seiner Ausreise aufgehalten; alleine, denn seine Familie sei wegen des Krieges weggegangen; Anfang des Krieges seien sie in die Provinz/Stadt * gegangen (ebenda Bl. 67). Auf Frage, der Krieg sei 2015 ausgebrochen und er erst 13 Jahre alt gewesen und wolle von seinen Eltern zurückgelassen worden sein, gab er an, so etwas sei normal. [...] Seine Familie sei gegangen und er wollte nicht mit. Er habe auch einen Freund gehabt, der bei ihm war. [...] Auf Frage, ob sonst noch jemand aus der Familie an dem Ort geblieben sei, verneinte er, er sei dort allein gewesen; das ganze Viertel sei weggegangen. Nur ein paar Jugendliche und er seien dort geblieben (ebenda Bl. 67).

Auf Frage, woher sie Lebensmittel bekommen hätten, gab er an, es habe dort einen Supermarkt gegeben; die Erwachsenen hätten Essen gekauft. Er habe mit denen gegessen (ebenda Bl. 67). [...] Das Haus sei durch eine Bombe zerstört worden, das sei im Jahr 2016 gewesen, ungefähr. Wegen des Kriegs sei so viel Druck und die Familien hätten den Ort verlassen. Niemand sei dort geblieben. Seine Mutter habe schon am Anfang des Krieges den Ort verlassen, weil sie Diabetes und hohen Blutdruck habe (ebenda Bl. 68).

6

Als das Haus bombardiert wurde, sei er im Stadion gewesen und habe Fußball gespielt. Die Kopie der Geburtsurkunde habe er über einen Freund erhalten, der früher mit ihm gespielt habe; er habe ihn gebeten, dahin zu gehen und das Original zu schicken, aber sie hätten es ihm nicht gegeben. Er habe es abfotografiert (ebenda Bl. 68) Auf Vorhalt seiner Angabe, warum das Original bei dem Fußballverein war, wenn es doch im Haus verbrannt wäre, gab er an, die alte Geburtsurkunde, als er geboren worden sei, sei abgebrannt. Aber im Jahr 2012, 2013 oder 2014 habe er eine neue ausstellen lassen, die er bei der Mannschaft abgegeben habe. Nachdem er die alte Geburtsurkunde verloren habe, musste er eine neue beantragen [bei der Rückübersetzung korrigierte er die Daten auf 2016]; die neue Geburtsurkunde habe er erst beantragt, nachdem das Haus abgebrannt war (ebenda Bl. 68). [...] Auf Frage, wo er gelebt habe, nachdem das Haus zerstört war, gab er an, in der unteren Etage, sie war nicht zerstört. Da konnte man leben, nur die obere Etage war zerstört (ebenda Bl. 68). [...] Ein Onkel mütterlicherseits habe ihm dann gesagt, er solle gehen. Er habe ihm Geld gegeben. Er habe noch Kontakt zu seinen Eltern (ebenda Bl. 69). Sein Vater sei vor 14 oder 16 Jahren nach Amerika gegangen, Anfang des Krieges seien seine Mutter und seine Schwester in die Provinz * gegangen und dann nach Ägypten, vor vier oder fünf Monaten ungefähr, als er hier angekommen sei (ebenda Bl. 69). Auf Frage, warum sie nicht am Anfang des Krieges alle zum Vater nach Amerika gereist seien, gab er an, sein Vater sei krank gewesen. Er sei vor 14 oder 15 Jahren nach Amerika gegangen, um zu arbeiten (ebenda Bl. 69). [...] In Griechenland gäben sie einem dort einen Aufenthaltstitel und sagten nach sechs Monaten, dass man alleine klar kommen solle. Wovon solle man dann leben? Er sei ein Jahr und drei Monate dort gewesen. Als Minderjähriger hätten sie ihm nicht mal einen Euro gegeben. Auch Essen und Trinken hätten sie ihnen nicht gegeben [bei der Rückübersetzung gab der Kläger an, dass sie einem schon Essen gegeben hätten, dass es aber nicht gut gewesen sei]. Er habe nur bei Freunden und Bekannten gegessen und getrunken. Man kehre besser in die Heimat zurück und sterbe dort, das sei immer noch besser, als in Griechenland zu sterben. Im Jemen würde er sterben und in Griechenland auch, deshalb mache das keinen Unterschied für ihn (ebenda Bl. 69).

Er schilderte weiter den Reiseweg (ebenda Bl. 70) [...] und auf Frage, was die Reise ungefähr gekostet habe, gab er an ca. 5.000 Euro, die sein Onkel bezahlt habe, der in Amerika gearbeitet habe und dort noch lebe (ebenda Bl. 70).

Als Verwandte im Heimatland habe er seine Großeltern in, seine kleine Schwester im Jemen, seine zweite Schwester wohne in * und sei dort verheiratet; er habe auch noch einen Bruder in, er arbeite dort in einer

Firma (ebenda Bl. 71). Der Kläger sei nur bis zur 9. Klasse zur Schule gegangen, habe sie aber nicht abgeschlossen, weil der Krieg im Jahr 2015 angefangen habe; er habe nur als Kind gearbeitet, Eier und Eiscreme verkauft und habe seine Familie versorgt. Sein Vater war krank. Sie hätten keine Hilfe bekommen (ebenda Bl. 71).

Er schilderte weiter seinen Ausreisegrund aus dem Jemen [...] (ebenda Bl. 71 ff.) und gab an, wenn er jetzt hier abgelehnt werde, werde er nicht nach Griechenland zurückkehren, das sei unmöglich. Er wäre gezwungen, in die Heimat zurückzukehren und dort zu kämpfen [...]. In Griechenland habe er sehr viel gelitten. Beide Staaten seien schlecht (ebenda Bl. 72). [...] Sie hätten ihnen nur gefrorenes Essen gegeben. Er sei jeden Tag im Krankenhaus gewesen. Sie hätten ihm nur Spritzen gegeben und ihn dann entlassen. Drei Monate sei er barfuß gelaufen und hatte keine Schuhe. Er habe gesagt, sie sollten ihm Geld geben, um Schuhe zu kaufen. Das hätten sie auch nicht getan. Bis jemenitische Freunde ihm Geld gegeben hätten. Dann habe er sich Schuhe gekauft. Es wäre schön, wenn er nicht in Griechenland gelandet wäre. Er habe auch nur mit den jemenitischen Freunden gegessen. Sie hätten 90 Euro im Monate bekommen, das bekämen aber nur Erwachsene, keine Minderjährigen (ebenda Bl. 73). Sein Flugticket nach Belgien habe er dadurch finanziert, dass ihm sein Onkel mütterlicherseits es gegeben habe; der Mann von seiner Tante väterlicherseits habe ihm auch geholfen (ebenda Bl. 73). [...]

7

Auf dem Kontrollbogen bestätigte der gesetzliche Vertreter des Klägers, es habe bei der in arabischer Sprache durchgeführten Anhörung keine Verständigungsschwierigkeiten gegeben, das rückübersetzte Protokoll entspreche seinen Angaben und diese seien vollständig und entsprächen der Wahrheit (BAMF-Akte Bl. 103).

8

Mit Bescheid vom 13. November 2019 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Es forderte den Kläger zur Ausreise binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung auf und drohte die Abschiebung nach Griechenland oder einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfte oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei. Der Kläger dürfe nicht in den Jemen abgeschoben werden (Ziffer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf dreißig Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4) und die Vollziehung der Abschiebungsandrohung ausgesetzt (Ziffer 5). Zur Begründung wurde ausgeführt, der Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt habe, was hier durch Griechenland der Fall sei. Abschiebungsverbote bestünden nicht, denn die derzeitigen humanitären Bedingungen in Griechenland führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Der Kläger müsse in Griechenland auch nicht befürchten, in sein Herkunftsland zurückgeführt zu werden. Er finde in diesem Mitgliedstaat die im Wesentlichen gleichen Lebensbedingungen wie die dortige Bevölkerung vor, auch wenn diese Lebensbedingungen schwieriger sein mögen als die in der Bundesrepublik Deutschland. Durch die eingeholte Zusicherung Griechenlands, dem Schutzberechtigten alle Rechte gemäß der Richtlinie RL 2011/95/EU auch unter Berücksichtigung des Art. 3 EMRK zu gewähren, sei die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Vergewisserung bzgl. des Zugangs zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Anlagen nach einer Rückkehr in den Mitgliedstaat, erfüllt. Das griechische Migrationsministerium habe mit einem Schreiben vom 8. Januar 2018 explizit versichert (BAMF-Akte Bl. 141), dass diese Regelungen im jedem Einzelfall eingehalten werde; dies gelte auch für vulnerable Personengruppen. Es sei dem Kläger somit möglich, mit der erforderlichen Eigeninitiative zu vermeiden, dass er in eine Situation extremer materieller Not gerät, die es ihm nicht erlauben würde, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Der Vortrag des Klägers, dass es in Griechenland keine Sicherheit gebe, sei pauschal und ohne nachweisbare Belege erfolgt und nicht substantiiert. Griechenland gewähre schutzberechtigten Migranten Zugang zu Sozialleistungen und stelle sie damit der einheimischen Bevölkerung gleich. Auch wenn es aufgrund der ökonomischen Lage Einschränkungen bei der Inanspruchnahme dieser Rechte gebe, lägen unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Klägers keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich seine Lebensumstände bei einer Rückkehr nach Griechenland auf ein Art. 3 EMRK verletzendes Maß hin verschlechtern würden. Es sei nicht ersichtlich, dass dem Kläger in Griechenland Unterkunft, Versorgung und medizinische Behandlungen verwehrt würden bzw. er seine Ansprüche auf entsprechende Unterbringung und Versorgung durch staatliche Leistungen durchsetzen könne. Darüber hinaus habe der

Kläger als international Schutzberechtigter per Gesetz einen Anspruch auf Sozialhilfe, auf Zugang zur Beschäftigung, zu Bildung und zu Wohnraum. Eine besondere Verletzbarkeit als Voraussetzung für eine dortige extreme materielle Not sei aber gegenüber dem Bundesamt nicht vorgetragen. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG, da er für seine behaupteten Erkrankungen weder Atteste vorgelegt habe, noch in Griechenland schlechter als die dortige Bevölkerung behandelt werde. Es werde keine Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten hinsichtlich Jemens getroffen, da der Kläger hierfür kein Rechtsschutzbedürfnis wegen des anderweitigen unionsrechtlichen subsidiären Schutzes habe.

9

Gegen den seinem Amtsvormund am 20. November 2019 zugestellten Bescheid ließ der Kläger am 3. Dezember 2019 Klage erheben und beantragen:

10

1. Der Bescheid des Bundesamts vom 13. November 2019 wird in Ziffern 2. bis 4. aufgehoben.

11

2. Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

12

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

13

Das Klageverfahren wurde dem Berichterstatter als Einzelrichter mit Beschluss der Kammer vom 16. Dezember 2019 zur Entscheidung übertragen.

14

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe

15

Die zulässige Klage bleibt ohne Erfolg. Der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Es wird Bezug genommen auf die Gründe des angefochtenen Bescheids (§ 77 Abs. 2 AsylG) und ergänzend ausgeführt:

16

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG.

17

a) Es besteht in der Sache kein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG, denn dem Kläger kommt der inlandsbezogene Schutz des § 58 Abs. 1a AufenthG zu Gute, wonach sich die Ausländerbehörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu vergewissern hat, dass dieser einem Mitglied seiner Familie oder einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.

18

Dies vorausgesetzt, genügt es vorliegend vor einer Abschiebung nicht, dass der Kläger „auf dem Papier“ einer geeigneten Person oder Einrichtung übergeben wird, sondern die Übergabe muss unter Vermittlung der deutschen Botschaft mit dem Grad der geforderten Vergewisserung sichergestellt sein (dazu BVerwG, U.v. 13.6.2013 - 10 C 13.12 - BVerwGE 147, 8 ff., juris Rn. 18). Im Zeitpunkt der Abschiebung muss diese Vergewisserung bestehen, so dass umgekehrt eine existenzielle Gefahr für den Kläger ausgeschlossen ist. Entweder kann er in Griechenland einer geeigneten Person oder Einrichtung übergeben werden wie z.B. einer Jugendhilfeeinrichtung nach griechischen Maßstäben, dann droht ihm keine zielstaatsbezogene Gefahr nach § 60 Abs. 5 AufenthG, oder dies ist nicht der Fall, dann besteht im Zeitpunkt einer Abschiebung bereits ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis im Sinne des § 58 Abs. 1a AufenthG. In

beiden Fällen besteht für ihn aber kein Schutzanspruch nach § 60 Abs. 5 AufenthG, da ihm die dort genannten Gefahren in Folge einer Rückführung nach Griechenland nicht drohen. Er würde dann in einer dortigen und nach landesüblichen Maßstäben geeigneten Einrichtung nach Art. 31 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 RL 2011/95/EG untergebracht. Einen Anspruch auf eine Unterbringung wie in Deutschland hat er nicht (arg. ex Art. 29 Abs. 1 RL 2011/95/EG).

19

Diese Aufnahme ist nach dem Vorstehenden möglich, da der Kläger in Griechenland internationalen Schutz erlangt hat, muss aber im Einzelfall vor einer Rücküberstellung nach Griechenland gesichert sein. Dann droht ihm keine Existenznot im Fall einer Rückführung nach Griechenland.

20

b) Ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 ff. AufenthG wegen einer zielstaatsbezogenen erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben aus gesundheitlichen Gründen, die eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung voraussetzt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, liegt im Fall des Klägers nicht vor. Aktuelle Atteste hierzu sind auch nicht vorgelegt. Auch insoweit wird auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid in vollem Umfang Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

21

aa) Hinsichtlich einer etwaigen allgemeinen Notlage steht der inlandsbezogene Schutz des § 58 Abs. 1a AufenthG zudem einer Durchbrechung der Sperrwirkung für § 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 5 AufenthG entgegen (vgl. zu § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG a.F. BVerwG, U.v. 13.6.2013 - 10 C 13.12 - BVerwGE 147, 8 ff., juris Rn. 15, 22).

22

bb) Eine individuelle extreme Gefahr insbesondere gesundheitlicher Art, die sich durch bzw. zeitlich in Folge der Abschiebung nach Griechenland wesentlich verschlechtern würde, ist auch aus den Angaben des Klägers nicht ersichtlich.

23

2. Die Abschiebungsandrohung folgt aus der Ausreisepflicht des Klägers nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids des Bundesamts nach § 58 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 59 AufenthG; ihr steht ein Abschiebungsverbot nach § 58 Abs. 1a AufenthG wegen § 59 Abs. 3 AufenthG nicht entgegen.

24

3. Nachdem sich auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG als rechtmäßig erweist, war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.